

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen
in Bissersheim vom 05.09.2023**

in der Fassung vom 06.09.2024

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der gegenwärtig geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Bissersheim in seiner Sitzung am 02.09.2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Bissersheim beschlossen:

Artikel I

§ 1 („Steuererhebung“) wird folgender Zusatz ergänzt.

„Sie soll zum Teil für Kultur, Gemeinschaft und Fremdenverkehr fördernde Maßnahmen verwendet werden.“

Artikel II

§ 2 („Steuergegenstand, Entstehung“) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Kinder sind bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres von der Steuer befreit.“
2. Absatz 4 wird zusätzlich ergänzt: „Bei Schwerbehinderten ab 70% Schwerbehindertengrad mit eingetragener Begleitperson entfällt die Abgabe für die Begleitperson.“

Artikel III

§ 5 („Steuersatz“) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 beträgt der Steuersatz pro Übernachtung und Gast bei
Nettoübernachtungspreisen
bis 100,00 Euro 1,50 Euro
ab 100,01 Euro 2,00 Euro
2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

§ 7 („Prüfungs- und Betretungsrecht“) wird wie folgt geändert:

„Die Mitarbeiter der Steuerabteilung der Verbandsgemeinde Leiningerland sind mit Beschluss des Ortsgemeinderates von Bissersheim , anlassbezogen berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung der Steuertatbestände die Geschäftsräume des Betreibers von Beherbergungsbetrieben zu betreten und entsprechende Geschäftsunterlagen einzusehen. Dabei können Daten über die Anzahl der Übernachtungsgäste im vorangegangenen Prüfungszeitraum erhoben werden.

Artikel V

§ 9 („Straftaten/Ordnungswidrigkeiten“) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1: „Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen grob fahrlässig

1. über abgaberelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich relevante Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Artikel V

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft, die geänderte Bestimmung tritt zum gleichen Zeitpunkt entsprechend außer Kraft.

Bissersheim, den 06.09.2024
gez. Kerstin Ort-Bausbacher
Ortsbürgermeisterin